



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

13.12.2022

Nr. 87

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- 1- Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Padenstedt“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet östlich der Bundesautobahn (BAB 7), nördlich des „Russenweges“ und westlich der Straße „Am Margarethenhof“ und „Meynershof“ S. 1030
2. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 12 „Solarpark Padenstedt“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet östlich der Bundesautobahn (BAB 7), nördlich des „Russenweges“ und westlich der Straße „Am Margarethenhof“ und „Meynershof“ S. 1031
3. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Bendorf S. 1032
4. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Wapelfeld S. 1037
5. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2023 S. 1042
6. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Landweg / Marienhöh“ für das Gebiet nördlich der Straße „Landweg“ mit den gegenüberliegenden Wohnhäusern, westlich der landwirtschaftlichen Fläche, südlich der vorhandenen Bebauung „Marienhöh“ Nr. 5 und Nr. 7 und östlich der Straße „Marienhöh“ mit den dortigen Wohnhäusern gemäß § 13 a BauGB S. 1044
7. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Landweg / Marienhöh“ für das Gebiet nördlich der Straße „Landweg“ mit den gegenüberliegenden Wohnhäusern, westlich der landwirtschaftlichen Fläche, südlich der vorhandenen Bebauung „Marienhöh“ Nr. 5 und Nr. 7 und östlich der Straße „Marienhöh“ mit den dortigen Wohnhäusern im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB S. 1045
8. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet entlang des Feldweges nordöstlich vom Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ S. 1047
9. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet zwischen dem Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ und der Bebauung nördlich des „Bussardweges“ (Flurstücke 29/9 und 29/11 sowie 353 tlw. Flur 11 Gemarkung Hademarschen) S. 1048

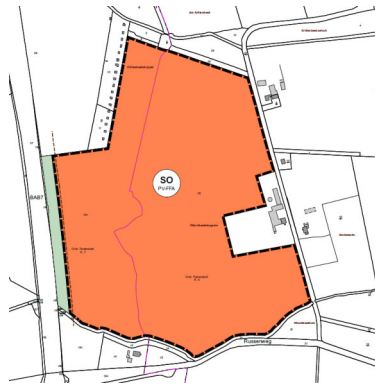
Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Padenstedt**

Bekanntmachung der Aufstellung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Padenstedt“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet östlich der Bundesautobahn (BAB 7), nördlich des „Russenweges“ und westlich der Straße „Am Margarethenhof“ und „Meynershof“ (siehe Planskizze)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Padenstedt“ für das Gebiet östlich der Bundesautobahn (BAB 7), nördlich des „Russenweges“ und westlich der Straße „Am Margarethenhof“ und „Meynershof“ beschlossen.

**Planskizze (unmaßstäblich)
des Gebietes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Padenstedt“
(schwarz-gestrichelt-umrandet)
der Gemeinde Padenstedt**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 13.12.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez. Heitmann-Rohweder

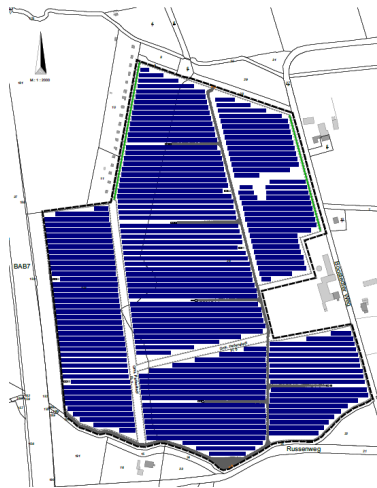
Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Padenstedt**

Bekanntmachung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 12 „Solarpark Padenstedt“ der Gemeinde Padenstedt für das Gebiet östlich der Bundesautobahn (BAB 7), nördlich des „Russenweges“ und westlich der Straße „Am Margarethenhof“ und „Meynershof“ (siehe Planskizze)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt hat in ihrer Sitzung am 01.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Padenstedt“ für das Gebiet östlich der Bundesautobahn (BAB 7), nördlich des „Russenweges“ und westlich der Straße „Am Margarethenhof“ und „Meynershof“ beschlossen.

**Planskizze (unmaßstäblich)
des Gebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Padenstedt“
(schwarz-gestrichelt-umrandet)
der Gemeinde Padenstedt**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 13.12.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez. Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Bendorf (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Bendorf (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf vom 21.11.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 2

Entleerung der Grundstückskläranlagen

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärunng, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ gerundet wird, diese beträgt:
 - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
 - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
 - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
 - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlendem Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Bendorf vom 03.03.2022 außer Kraft.

Bendorf, den 02.12.2022

gez. (L.S.)

Holger Ott
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Wapelfeld (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen – AGS Kleinkläranlagen)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4 und des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 11 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Wapelfeld (Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen – AAS Kleinkläranlagen) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wapelfeld vom 28.11.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der „Abwasseranlagensatzung Kleinkläranlagen“ die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 2 Entleerung der Grundstückskläranlagen

1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Voraussetzungen für eine Bedarfsabfuhr von Kleinkläranlagen sind, dass

- a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
- b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,

- c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen die Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
- d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht jährlich mit den Angaben zu der Schlammhöhenbestimmung in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Technisch ungelüftete Kleinkläranlagen werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammt (Regelabfuhr).
- (4) Kleinkläranlagen nach Absatz 1, für die die Voraussetzungen nach Absatz 1 c) und d) nicht erfüllt werden, werden im Zuge der zweijährigen Regelabfuhr nach Absatz 3 berücksichtigt.
- (5) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern (Regelabfuhr).
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen. Die Entleerung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (7) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlammschicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.
- (8) Wird ein Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder es erhält eine neue Vorklärung, ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.
- (9) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Gebühren- bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage abgefahrenen Abwassers/Schlamm berechnet, die jeweils auf volle und halbe m³ gerundet wird, diese beträgt:
 - a) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung im Zuge der Regelentleerung 56,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
 - b) Für die Entleerung bzw. Entschlammung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 87,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
 - c) Für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 77,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
 - d) Für die Notentleerung bzw. -entschlammung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug, den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung 126,00 € pro m³ Abwasser/Schlamm.
- (3) Als Zusatzgebühr wird ein Schlauchlängenzuschlag von 30,00 € berechnet, soweit für die Abfuhr eine Schlauchlänge von mehr als 50 m erforderlich ist.
- (4) im Falle eines erfolglosen Entleerungsversuchs aufgrund fehlenden Zugangs zum Grundstück oder zu der Abwasseranlage wird ein Betrag von 38,00 € berechnet.
- (5) Neben den vorgenannten Grund- und Zusatzgebühren wird eine Verwaltungsgebühren von 35,00 € je Abfuhr berechnet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Entschlammung der Kleinkläranlagen bzw. Entleerung der abflusslosen Sammelgruben durchgeführt worden ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, die Erhebung und der Erstattung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen der ungehinderte Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Die Gemeinde darf sich dieser Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen des § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Wapelfeld vom 25.07.2019 außer Kraft.

Wapelfeld, den 02.12.2022

gez. (L.S.)

Volker Delfs
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	413.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	398.100,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	15.000,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	365.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
- (2) Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Mörel, den 05.12.2022

gez.

(L.S.)

Bernd Steinbach
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

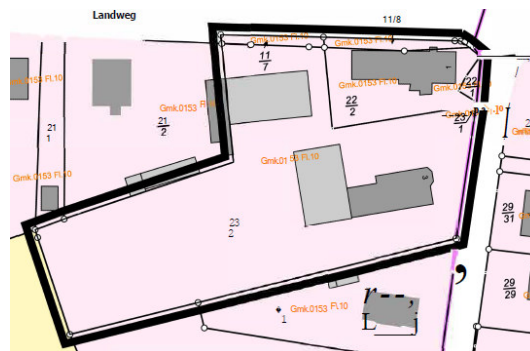
**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen**

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Landweg / Marienhöh“ für das Gebiet nördlich der Straße „Landweg“ mit den gegenüberliegenden Wohnhäusern, westlich der landwirtschaftlichen Fläche, südlich der vorhandenen Bebauung „Marienhöh“ Nr. 5 und Nr. 7 und östlich der Straße „Marienhöh“ mit den dortigen Wohnhäusern gemäß § 13 a BauGB -siehe Planskizze-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Landweg / Marienhöh“ für das Gebiet nördlich der Straße „Landweg“ mit den gegenüberliegenden Wohnhäusern, westlich der landwirtschaftlichen Fläche, südlich der vorhandenen Bebauung „Marienhöh“ Nr. 5 und Nr. 7 und östlich der Straße „Marienhöh“ mit den dortigen Wohnhäusern (siehe Planskizze) unter Anwendung des § 13 a BauGB beschlossen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

**Planskizze (unmaßstäblich)
des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 26
„Wohnbebauung Landweg/Marienhöh“
(schwarz-umrandet)
der Gemeinde Hanerau-Hademarschen**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt den 13.12.2022

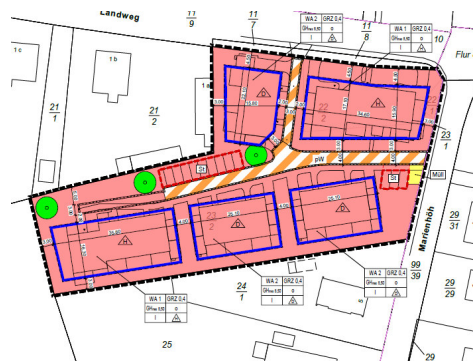
Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Landweg / Marienhöh“ für das Gebiet nördlich der Straße „Landweg“ mit den gegenüberliegenden Wohnhäusern, westlich der landwirtschaftlichen Fläche, südlich der vorhandenen Bebauung „Marienhöh“ Nr. 5 und Nr. 7 und östlich der Straße „Marienhöh“ mit den dortigen Wohnhäusern (siehe Planskizze) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Planskizze (unmaßstäblich)
des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Landweg / Marienhöh“
(schwarz-gestrichelt-umrandet)
der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen in der Sitzung am 02.12.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Landweg / Marienhöh“ für das Gebiet nördlich der Straße „Landweg“ mit den gegenüberliegenden Wohnhäusern, westlich der landwirtschaftlichen Fläche, südlich der vorhandenen Bebauung „Marienhöh“ Nr. 5 und Nr. 7 und östlich der Straße „Marienhöh“ mit den dortigen Wohnhäusern im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und die Begründung (ohne Umweltbericht) liegen in der Zeit vom

21. Dezember 2022 bis 27. Januar 2023 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- 1) Satzung im Entwurf (Stand 20.10.2022)
- 2) Begründung des Bebauungsplanes Nr. 26 (Stand: 08.11.2022)
- 3) Informationspflicht (DSGVO)

Hohenwestedt, den 13.12.2022

Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

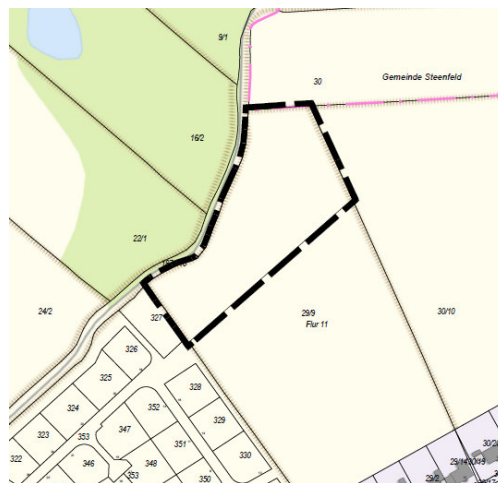
Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen**

**Bekanntmachung der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen
für das Gebiet entlang des Feldweges nordöstlich vom Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenborg“ (siehe Planskizze)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2022 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ für das Gebiet entlang des Feldweges nordöstlich vom Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenborg“ (siehe Planskizze) beschlossen.

**Planskizze
des Gebietes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“
(schwarz-gestrichelt-umrandet)
der Gemeinde Hanerau-Hademarschen**



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt den 13.12.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

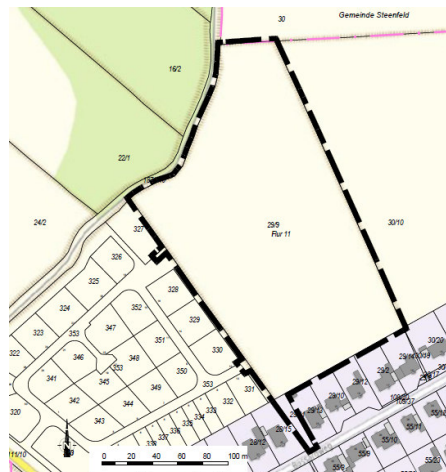
Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet zwischen dem Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ und der Bebauung nördlich des „Bussardweges“ (Flurstücke 29/9 und 29/11 sowie 353 tlw. Flur 11 Gemarkung Hademarschen) - siehe Planskizze -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“ für das Gebiet zwischen dem Wohngebiet an der Straße „Byn Hollenbarg“ und der Bebauung nördlich des „Bussardweges“ (Flurstücke 29/9 und 29/11 sowie 353 tlw. Flur 11 Gemarkung Hademarschen) -siehe Planskizze- beschlossen.

Planskizze (unmaßstäblich)
des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 29
„Wohngebiet nördlicher Bussardweg II. Abschnitt“
(schwarz-gestrichelt-umrandet)
der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt den 13.12.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder